

## ANTRAG AUF SANIERUNGSGENEHMIGUNG (§§ 144, 145 BauGB)

Antragsteller:	Flurstück-Nr.:
Straße, Haus-Nr.:	
Eigentümer (Name, Anschrift):	
Datum:	Unterschrift:

**Geplante Maßnahmen** (kurze Beschreibung, bei Arbeiten an der Fassade Fotos und Fassadenskizzen alt/neu beifügen):

**Stellungnahme des Sanierungsträgers:**

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Sanierungsgenehmigung gemäß § 145 BauGB wird**

**erteilt.**

**erteilt mit folgenden Auflagen/Ausnahmen:**

**versagt – Begründung:**

..... Datum \_\_\_\_\_ Erik Thürmer (Siegel)  
Bürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb dieser Frist bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2 in 36452 Kaltennordheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Hinweis:**  
Die hiermit erteilte Sanierungsgenehmigung entbindet nicht von der Genehmigungspflicht nach § 62 Thüringer Bauordnung!  
Auf der Rückseite befinden sich Informationen zur Abgabe von Bescheinigungen für Steuerbegünstigungen im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet!

Stadt Kaltennordheim  
Fachbereich Bauamt und Bürgerservice  
Wilhelm-Külz-Platz 2  
36452 Kaltennordheim

### **Informationen zur Abgabe von Bescheinigungen durch die Stadt Kaltennordheim für Steuerbegünstigungen nach den §§ 7h, 10f und 11a EStG (Einkommensteuergesetz)**

Laut der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/99 trat rückwirkend zum 01.01.1999 die Richtlinie für Bescheinigungen durch die Gemeinde für Steuerbegünstigungen nach den §§ 7h, 10f und 11a EStG in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten in Kraft.

Für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten kommen Steuervergünstigungen in Betracht. Die Bescheinigung der begünstigten Maßnahmen obliegt mit Wirkung vom 01.01.1999 nicht mehr den Finanzbehörden, sondern den zuständigen Gemeinden.

Voraussetzung für die Bescheinigung durch die Gemeinde ist ein zuvor durch die Gemeinde erlassenes Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot gemäß § 177 BauGB (Baugesetzbuch) für das betreffende Gebäude oder Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume.

Bescheinigungsfähig sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB oder Maßnahmen, zu deren Durchführung sich der Eigentümer gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat und die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll.

**Eigentümer von Gebäuden, die Kosten für die Maßnahme nach den §§ 7h, 10f und 11a EStG steuerlich geltend machen wollen, müssen somit vor Beginn einer Baumaßnahme eine Modernisierungsvereinbarung über die Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abschließen. Eine nachträgliche Festlegung oder Verpflichtung reicht nicht aus.**

Die für die Finanzbehörde erforderliche Bescheinigung muss nach Abschluss des Bauvorhabens schriftlich vom Eigentümer beantragt werden. Hierfür ist ein Formular im Fachbereich Bauamt und Bürgerservice erhältlich. Dem Antrag sind die Abrechnungsunterlagen (Originalrechnungen und Kostenaufstellung mit Plänen) beizufügen. Die Stadt hat daraufhin zu bescheinigen, dass die dem Bescheinigungsantrag zugrundeliegende Maßnahme durchgeführt und die Kosten nachgewiesen wurden.

Die Finanzbehörden haben ein eigenständiges Prüfungsrecht dieser Unterlagen.